



Unternehmensgruppe Hoffmann

SONAX GmbH
Münchener Strasse 75
D-86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon: 08431 / 53-0
Telefax: 08431 / 53-371

Hoffmann Mineral GmbH
Münchener Strasse 75
D-86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon: 08431 / 53-0
Telefax: 08431 / 53-371

Besteller:	SONAX	Hoffmann Mineral	
------------	-------	------------------	--

Liefer- und Ausführungs vorschriften

1. Geltungsbereich, Handhabung und Einhaltung der Vorschriften

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften gelten für die Lieferung und Montage von Betriebseinrichtungen, Förderanlagen, Maschinen und maschinellen Einrichtungen und Anlagen. Sie bilden ausschließlich eine Ergänzung zu den allgemeinen Einkaufs- und Liefervorschriften der oben genannten Firmen.

Lieferung:

Der Lieferant sichert die korrekte Funktion des bestellten Betriebsmittels zu und verpflichtet sich zur Einhaltung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Vorschriften und Empfehlungen entsprechend den einschlägigen

- staatliche Arbeitsschutzvorschriften
- DGUV Vorschriften, DGUV Regeln, DGUV Informationen
- VDI- und VDE-Bestimmungen
- Produktsicherheitsgesetz
- anerkannten Regeln der Technik, TRB-TRF-TRR-TRGS-TRBS-TRAS-TROS-TRWI-TRwS
- Vorschriften und Regeln der Sicherheitstechnik (z.B. Betriebssicherheitsverordnung)
- sonstigen, am Aufstellungs- bzw. Montageort geltenden Vorschriften

Montage:

Die Einhaltung der einschlägigen UVV wird ausdrücklich auch für die Montage am Aufstellungsort gefordert. Es gilt die VOB B§4 Abs. 8-Nr.1 / Abs. 8-Nr. 2 / Abs. 2-Nr. 1

Der Lieferant stellt sicher, dass die Arbeitserlaubnisse für spezielle Arbeiten am Arbeitsort von unserer zuständigen Handwerkersteuerung eingeholt und das darin geforderte Verhalten eingehalten wird. Die hierfür geltenden Vorschriften für Montagepersonal sind:

- Rahmenvereinbarung für Auftragnehmer
- Anweisung für Montagepersonal (allg.)
- Anweisung für Montagepersonal bei Schweiß-, Schneid-, Trenn- und Schleifarbeiten

2. Ausführung:

Soweit die Ausführung des Betriebsmittels nicht schon durch bei Vertragsabschluss vorliegender eindeutiger Unterlagen beschrieben ist, muss vor Fertigungsbeginn eine schriftliche Freigabe durch den Besteller erfolgen. Dazu müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Installationsplan
- Anordnungsplan
- Grundrisse und Ansichten
- Lage der Medienversorgungsanschlüsse
- Anschlussleistung für Strom, Wasser, Druckluft, Gas etc.

Zum Zweck der Werksstandardisierung müssen zum Einsatz kommende Maschinenelemente und Zulieferkomponenten mit dem Besteller abgesprochen werden.

Folgende Elemente können, ggf. nach Rücksprache, eingesetzt werden:

- Motoren: **Loher**, Siemens, ABB
- Pneumatik: Festo
- Getriebe: Stöber, Heynau
- Getriebemotoren: SEW
- Hauptschalter: Eaton-Moeller
- Schütze: Eaton-Moeller
- Relais: Finder
- Endlagenschalter: **Schmersal**, Eaton-Moeller, Siemens, Bernstein
- Sensoren: Pepperl & Fuchs, IFM, VEGA Endress+Hauser
- Lichtschranken: Sick, Tippkemper, Visolux
- Schaltelemente „ex“: Stahl, CEAG
- Schaltschränke: Rittal TS 8
- Speicherprogrammierbare Steuerungen: Siemens (siehe Norm für Steuerungsbau!)
- Frequenzumrichter: Mitsubishi, Siemens, SEW (siehe Norm für Steuerungsbau!)
- Absperrkappen: Fa. Ebro
- Berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen: Sick
- Energiemessung: Janitza, Siemens

Der Einsatz von Komponenten die nicht dem Standard entsprechen ist bereits vor der Bestellung anzugeben und schriftlich als Bestandteil des Vergabeprotokolls festzuhalten.

Für den Steuerungs- und Schaltschrankbau gilt die Anlage „Norm für den Steuerungsbau“.

2.1. Energieeffizienz:

Für die Energieeffizienzklasse/Wirkungsgradklasse sind die gesetzlichen Mindestanforderungen immer einzuhalten. Zusätzlich wird folgende Festlegung getroffen und darf nur mit höheren Energieeffizienzklassen/Wirkungsgradklassen ersetzt werden:

- Standard ist ab sofort IE4 statt IE3
- IE 3 oder weniger darf nur noch nach schriftlicher Begründung und Freigabe der Bedarfsträger beschafft werden
- Effizientere Klassen (IE4 und IE5) sind mit einzeln ausgewiesenen Preisen anzubieten
- Falls verfügbar, ist auch die Klasse IE5 anzubieten
- Die jeweilige Klasse ist im Angebot auszuweisen

3. Dokumentation:

Die geforderte Dokumentation ist in **Deutsch** zu erstellen. Sie ist Bestandteil des Lieferumfanges und ist spätestens bei Inbetriebnahme beziehungsweise bei der Lieferung **vollständig** zu übergeben.

Ausführung:	Papier	2-fach
	CD	1-fach

Inhalt:

- Bedienungsanleitung (mit Bildern) von sämtlichen Anlagenteilen (PDF-Format)
- Übersichtszeichnung, Verankerungszeichnung, Ankerlasten, Detailzeichnungen von Anschlussstutzen etc.
- Ersatzteillisten mit Zeichnungen
- Ersatzteilvorschlag für Verschleißteile
- Elektroschaltpläne (WS-CAD)
- Hydraulik- und Pneumatik-Pläne (DXF- oder DWG-Format)
- Herstellererklärung bzw. CE-Erklärung
- Abnahmehescheinigungen und Zulassungen, soweit erforderlich
- Prüfbücher, soweit erforderlich
- Gefährdungsbeurteilungen
- Risikoanalysen mit SIL- oder PL-Klassifizierungen
- Prüfanweisungen für die Steuerungsteile in funktionaler Sicherheit
- Unterlagen von allen Fremdbauteilen (Bedienungsanleitung, Herstellererklärung etc.)
- Wartungsanleitung mit Wartungsplan
- Geräteliste mit Leistungsangaben (mechanisch und elektrisch)
- Kompletter Programmabzug von speicherprogrammierbaren Steuerungen

Wenn kein bestimmtes Format angegeben ist kann PDF, Excel oder Word verwendet werden.

Zusätzlich ist eine Datei zu erstellen als zusammenhängendes PDF-Format mit entsprechendem Inhaltsverzeichnis.

4. Allgemeines

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer folgende Bestimmungen bzw. Forderungen, sowie die aufgeführten Normen zu beachten:

- Produktsicherheitsgesetz in der aktuell gültigen Fassung
- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln
- EG-Maschinenrichtlinien einschließlich deren Änderungen
- Sonstige anzuwendende Gemeinschafts-Richtlinien der EU
- Alle für die bestellte Maschine / Anlage geltende harmonisierten europäischen Normen
- EN 61496: Sicherheit von Maschinen – Berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen (alle Teile)
- EN ISO 13855: Sicherheit von Maschinen Anordnung von Schutzeinrichtungen im Hinblick auf Annäherungsgeschwindigkeiten von Körperteilen
- Energieeffizienzklassen nach IEC 60034-2-1 (2014) und aktuell gültige Mindestanforderungen

Fehlen für die Maschine / Anlage harmonisierte Normen, verpflichtet sich der Auftragnehmer die deutschen Normen und technischen Spezifikationen zu beachten, die die Bundesregierung im Verzeichnis Maschinen zum Gerätesicherheitsgesetz bekannt gemacht hat.

Wird von harmonisierten europäischen Normen oder deutschen Normen und technischen Spezifikationen abgewichen, ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wurde.

Die Verpflichtung schließt ein, dass

- an einer verwendungsfertigen Maschine die CE - Kennzeichnung angebracht ist,
- für eine Maschine / Anlage mit CE – Kennzeichnung eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache nach Anhang II A Maschinen – Richtlinie ausgestellt und beigefügt ist,
- einer nicht verwendungsfertigen (nicht richtlinienkonformen) Maschine die Herstellererklärung gemäß Anhang II B Maschinen beiliegt (eine weitgehende Realisierung einer Bescheinigung der Beschaffenheitsanforderungen relevanter Binnenmarkt-Richtlinien wird zur Bedingung gemacht),
- für eine Maschine nach Anhang IV Maschinen-Richtlinie eine Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle gem. Anhang I Maschinen-Richtlinie vorgelegt wird (ggf. Nachweis der EG-Baumusterprüfung),
- eine Betriebsanleitung gem. Anhang I Maschinen-Richtlinie und DIN EN 292 Teil 2 in deutscher Sprache beigefügt ist (einschließlich den darin verlangten Lärmemissions- ggf. Vibrationskennwerten)
- eine Techn. Dokumentation gem. Anhang V Maschinen-Richtlinie

Nach Übergabe der Maschine / Anlage ist, entsprechend beiliegendem Formblatt, ein Übergabe- oder Inbetriebnahmeprotokoll zu erstellen.

Diese Verpflichtungen sind Teil des Kaufvertrages. Werden sie nicht erfüllt, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Schadensersatzansprüche wegen sich daraus ergebenden Folgen bleiben vorbehalten.

Wichtig!!!

Vorlage einer Freistellungserklärung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Demnach sind Auftraggeber von Bauleistungen ab dem 01.01.2002 verpflichtet, von der Gegenleistung, also vom Brutto-Rechnungsbetrag, 15 % einzubehalten und an das für den Auftraggeber zuständige Finanzamt abzuführen.

Unsere Liefer- und Ausführungsvorschriften sind Bestandteil der Auftragsvergabe, deren Erhalt ist in der Auftragsbestätigung des Lieferanten zu bestätigen.